

Verordnung über das Aussonderungs- und das Pfandrecht des Bundes an Pflichtlagern

531.212

vom 6. Juli 1983

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 12–15, 41 und 52 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes (LVG)¹⁾,

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand des Aussonderungs- und Pfandrechts

Art. 1 Umfang

¹ Das Aussonderungs- und das Pfandrecht umfassen alle Waren des Pflichtlagers in der Qualität und in der Menge, wie sie der Pflichtlagervertrag, dessen Anhang oder das Verpflichtungsformular umschreiben.

² Soweit diese Waren nicht in der vertraglich festgelegten Menge vorhanden sind, gelten als Pflichtlager nach Absatz 1 im Umfang der fehlenden Ware sämtliche im Eigentum des Pflichtlagerhalters stehenden übrigen Waren der gleichen Gattung, auch wenn diese sich nicht am vereinbarten Ort befinden und nicht den vertraglich umschriebenen Sorten, Qualitäten, Provenienzen oder Zolltarifnummern entsprechen.

³ Soweit das Pflichtlager nicht mehr vorhanden ist, treten an dessen Stelle in diesem Umfang und Wert allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagerhalters.

Art. 2 Entstehung des Aussonderungsrechts

¹ Das Eigentum am Pflichtlager sowie allfällige Ersatzansprüche gehen in dem Zeitpunkt auf den Bund über, in dem

- a. über den Pflichtlagerhalter der Konkurs erkannt wird (Art. 175 SchKG²⁾);
- b. dem Pflichtlagerhalter die Nachlass- oder Notstundung bewilligt wird (Art. 294 und 317c SchKG) oder
- c. der Richter die Konkurseröffnung nach den Artikeln 725³⁾, 764, 817 oder 903 des Obligationenrechts⁴⁾ aufschiebt.

² Das Eigentum geht unmittelbar und ohne formelle Besitzesübertragung auf den Bund über.

AS 1983 963

¹⁾ SR 531

²⁾ SR 281.1

³⁾ Heute: Art. 725a.

⁴⁾ SR 220

Art. 3 Entstehung des Pfandrechts

¹ Der Bund erhält das Pfandrecht (im ersten Rang) am Pflichtlager oder an Ersatzansprüchen in dem Zeitpunkt, in dem das Betreibungsamt

- a. bei Betreibung auf Pfändung Pflichtlagerwaren oder Ersatzansprüche pfändet;
- b. bei Betreibung auf Pfandverwertung von Pflichtlagerwaren oder Ersatzansprüchen den Zahlungsbefehl zustellt.

² Das Pfandrecht des Bundes entsteht unmittelbar und ohne formelle Bestellung.

2. Abschnitt: Aussonderung bei Konkurs**Art. 4** Anmeldung der Ansprüche

¹ Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (Bundesamt) meldet innerhalb der Eingabefrist nach Artikel 232 Absatz 2 Ziffer 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾ beim Konkursamt an:

- a. die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Leistungen, die er im Rahmen seiner Garantie (Art. 11 Abs. 1 LVG) den Darlehensgebern des Pflichtlagerhalters zu erbringen hat;
- b. den Aussonderungsanspruch sowie die auf den Bund übergegangenen Ersatzansprüche des Pflichtlagerhalters.

² Gleichzeitig gibt das Bundesamt dem Konkursamt den Teil der Forderung des Bundes bekannt, der voraussichtlich durch den Wert der Pflichtlagerwaren nicht gedeckt ist (voraussichtliche Ausfallforderung).

Art. 5 Inventar

Die Eigentumsansprüche des Bundes am Pflichtlager sowie die auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche werden im Inventar vorgemerkt, mit dem Hinweis: «auf die Schweizerische Eidgenossenschaft übergegangen».

Art. 6 Feststellung des Aussonderungsanspruchs

¹ Die Konkursverwaltung trifft die Verfügung über Anerkennung oder Abweisung des Aussonderungsanspruchs des Bundes (Art. 242 SchKG¹⁾).

² Erhebt das Bundesamt gegen eine abweisende Verfügung Klage, so entscheidet der Richter am Konkursort.

Art. 7 Weitere Behandlung des Pflichtlagers

¹ Das Bundesamt meldet der Konkursverwaltung, ob es das Pflichtlager übernehmen will oder ob dieses verwertet werden soll. Entschliesst es sich zur Verwertung so gibt es bekannt, ob es sie selbst vornehmen oder der Konkursverwaltung überlassen will.

² Übernimmt das Bundesamt das Pflichtlager, so nimmt die Konkursverwaltung eine neue Schätzung vor. Sie zieht wenn nötig einen Sachverständigen bei und gibt dem Bundesamt Gelegenheit, bei der Schätzung mitzuwirken.

¹⁾ SR 281.1

³ Streitigkeiten über den geschätzten Wert sind im Kollokationsverfahren zu erledigen.

Art. 8 Verwertung des Pflichtlagers durch das Bundesamt

¹ Verwertet das Bundesamt das Pflichtlager selber, so teilt es der Konkursverwaltung die vorgesehene Art der Verwertung mit.

² Es verwertet das Pflichtlager so, dass ein möglichst günstiges Ergebnis erzielt wird.

Art. 9 Kollokationsplan, Ausfallforderung

¹ Die Konkursverwaltung stellt im Kollokationsplan die «Forderungen mit Pfand- oder ähnlichen Vorzugsrechten am Pflichtlager» zu einer Untergruppe der faustpfandgesicherten Forderungen zusammen und gliedert sie in der Reihenfolge ihrer Befriedigung wie folgt:

- a. die Forderungen der Besitzer von Lagerräumen mit einem dem Anspruch des Bundes vorgehenden Retentionsrecht nach Artikel 485 Absatz 3 des Obligationenrechts¹⁾ (Art. 12 Abs. 2 LVG);
- b. die Forderungen, für die das Bundesamt den Aussonderungsanspruch angemeldet hat, und den zugelassenen Forderungsbetrag;
- c. die Forderungen der Garantiefonds und ähnlicher Einrichtungen mit einem dem Anspruch des Bundes unmittelbar nachgehenden Vorzugsrecht (Art. 13 Abs. 2 LVG);
- d. die Forderungen anderer Gläubiger mit einem den vorerwähnten Ansprüchen nachgehenden Pfand- oder Retentionsrecht (Art. 12 Abs. 2 LVG).

² Die Ausfallforderung des Bundes ist gleich der Differenz zwischen den von ihm erbrachten Garantieleistungen einerseits und dem Verwertungsergebnis oder allfälligen Ersatzforderungen, abzüglich der Verwaltungs- und Verwertungskosten, anderseits.

³ Übernimmt das Bundesamt das Pflichtlager, ohne es zu verwerten, so ist seine Ausfallforderung gleich der Differenz zwischen den von ihm erbrachten Garantieleistungen und dem geschätzten Wert (Art. 7 Abs. 2).

⁴ Die Ausfallforderung des Bundes wird in der nichtprivilegierten Gläubigerklasse mit dem Hinweis auf das Aussonderungsrecht kolloziert.

Art. 10 Verteilung

¹ Nach der Verwertung des Pflichtlagers verteilt die Konkursverwaltung oder das Bundesamt den Erlös an die Gläubiger in der Reihenfolge von Artikel 9 Absatz 1. Vom Erlös werden vorab die Kosten der Verwaltung und Verwertung des Pflichtlagers abgezogen. Ein nach der Verteilung verbleibender Überschuss wird der Konkursmasse zugeleitet.

¹⁾ SR 220

² Übernimmt das Bundesamt das Pflichtlager, ohne es zu verwerten, so tritt der geschätzte Wert (Art. 7 Abs. 2) an die Stelle des Verwertungserlöses.

³ Das Bundesamt legt der Konkursverwaltung eine Abrechnung über die Verteilung vor.

3. Abschnitt: Aussonderung im Nachlassverfahren

Art. 11 Anmeldung der Ansprüche; Inventar

¹ Das Bundesamt meldet innerhalb der Eingabefrist nach Artikel 300 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾ die Ansprüche des Bundes (Art. 4) beim Sachwalter an.

² Für das Erstellen des Inventars gilt Artikel 5 sinngemäss.

Art. 12 Bestreitung von Ansprüchen

Wird die Forderung des Bundes, dessen Aussonderungsrecht oder der Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn bestritten, so setzt die Nachlassbehörde auf Antrag des Sachwalters dem Bundesamt eine peremptorische Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche (Art. 310 SchKG¹⁾). Die Klage ist beim Richter am Ort, wo das Nachlassverfahren durchgeführt wird, anzubringen.

Art. 13 Schätzung

¹ Übernimmt das Bundesamt das Pflichtlager oder kann die Verwertung voraussichtlich erst nach der Bestätigung des Nachlassvertrages abgeschlossen werden, so nimmt der Sachwalter eine neue Schätzung vor. Er zieht wenn nötig einen Sachverständigen bei und gibt dem Bundesamt Gelegenheit, bei der Schätzung mitzuwirken.

² Streitigkeiten über den geschätzten Wert entscheidet der Richter am Ort, wo das Nachlassverfahren durchgeführt wird.

Art. 14 Verwertung und Verteilung

¹ Das Bundesamt teilt dem Pflichtlagerhalter die vorgesehene Art der Verwertung mit, wenn diese voraussichtlich vor der Bestätigung des Nachlassvertrages abgeschlossen werden kann. Für die Verwertung gilt Artikel 8 Absatz 2.

² Die Verteilung richtet sich nach Artikel 10 Absatz 1. Ein nach der Verteilung verbleibender Überschuss wird dem Pflichtlagerhalter ausgehändigt.

³ Übernimmt das Bundesamt das Pflichtlager, ohne es zu verwerten, oder kann die Verwertung erst nach der Bestätigung des Nachlassvertrages abgeschlossen werden, so tritt der geschätzte Wert (Art. 13 Abs. 1) an die Stelle des Verwertungserlöses.

⁴ Das Bundesamt legt dem Sachwalter eine Abrechnung vor.

¹⁾ SR 281.1

Art. 15 Ausfallforderung

¹ Die Ausfallforderung berechnet sich im Sinne von Artikel 9 Absatz 2.

² Mit der Ausfallforderung nimmt der Bund am Nachlassvertrag teil.

4. Abschnitt: Aussonderung bei Notstundung**Art. 16** Anmeldung der Ansprüche, Güterverzeichnis

¹ Das Bundesamt meldet die Ansprüche des Bundes (Art. 4) innerhalb von 20 Tagen, nachdem die Bewilligung der Notstundung veröffentlicht worden ist, bei der Nachlassbehörde an. Es stellt dem Pflichtlagerhalter ein Doppel der Anmeldung zu.

² Die Ansprüche des Bundes werden nach Artikel 5 im Güterverzeichnis vorge-
merkt.

Art. 17 Weitere Behandlung des Pflichtlagers

¹ Das Bundesamt teilt der Nachlassbehörde und dem Pflichtlagerhalter unverzüglich mit, ob es das Pflichtlager übernehmen oder verwerten will.

² Will das Bundesamt das Pflichtlager übernehmen und kann es sich mit dem Pflichtlagerhalter nicht auf den Übernahmewert einigen, so entscheidet auf Begehren des Bundesamtes der Richter am Ort, wo die Notstundung bewilligt wurde.

Art. 18 Verwertung und Verteilung

¹ Das Bundesamt teilt dem Pflichtlagerhalter die vorgesehene Art der Verwertung des Pflichtlagers mit. Für die Verwertung gilt Artikel 8 Absatz 2.

² Die Verteilung richtet sich nach Artikel 10 Absätze 1 und 2. Ein nach der Verteilung verbleibender Überschuss wird dem Pflichtlagerhalter ausgehändigt.

³ Das Bundesamt legt dem Pflichtlagerhalter eine Abrechnung vor.

Art. 19 Ausfallforderung

Die Ausfallforderung berechnet sich nach Artikel 9 Absätze 2 und 3. Sie ist verzinslich und unverjährbar (Art. 13 Abs. 3 LVG).

5. Abschnitt: Aussonderung bei Konkursaufschub**Art. 20**

¹ Für das Verfahren bei Konkursaufschub gelten die Artikel 16–19 sinngemäss.

² Der Konkursrichter muss in jedem Fall dem Bundesamt den Konkursaufschub mitteilen.

³ Das Bundesamt meldet die Ansprüche beim Konkursrichter an oder, falls einer ernannt wurde, beim Sachwalter.

6. Abschnitt: Pfandrecht des Bundes bei Pfändung und Pfandverwertung

Art. 21 Meldepflicht des Pflichtlagerhalters

Der Pflichtlagerhalter hat dem Betreibungsamt unverzüglich die Pflichtlagerbindung zu melden, wenn

- a. bei Betreibung auf Pfändung seine Pflichtlagerwaren oder Ersatzansprüche gepfändet werden;
- b. bei der Betreibung auf Pfandverwertung von Pflichtlagerwaren oder Ersatzansprüchen der Zahlungsbefehl zugestellt wird.

Art. 22 Anzeige an das Bundesamt; Anmeldung der Ansprüche

¹ Das Betreibungsamt zeigt dem Bundesamt die Pfändung oder die Einleitung der Betreibung auf Pfandverwertung an.

² Das Bundesamt meldet innert zehn Tagen nach Eingang der Anzeige beim Betreibungsamt an:

- a. die Forderung des Bundes aus seiner Garantieverpflichtung (Art. 11 Abs. 1 LVG);
- b. das Pfandrecht des Bundes am Pflichtlager sowie an allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagerhalters.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Betreibung auf Pfändung und Pfandverwertung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾.

Art. 23 Kollokationsplan und Verteilung

Vor den Pfändungsgläubigern sind Gläubiger mit Forderungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a–d zu befriedigen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmung

Die Verordnung vom 26. April 1963²⁾ über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge (Aussonderungsrecht des Bundes an Pflichtlagern) wird aufgehoben. Sie bleibt auf Verfahren anwendbar, die bei Inkrafttreten dieser neuen Verordnung bereits hängig sind.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ [AS 1963 359]